

*ZAS*

**Zentrale Abrechnungsstelle  
für Sozialversicherungen**

Elisabethenstrasse 23  
Postfach 332, 4010 Basel  
Telefon 061 261 66 66  
Telefax 061 261 66 67  
E-Mail [info@zas.ch](mailto:info@zas.ch)  
Internet [www.zas.ch](http://www.zas.ch)

# Statuten

---

## **Statuten Verein «Zentrale Abrechnungsstelle für Sozialversicherungen»**

### **Name und Zweck**

- Art. 1. Unter der Bezeichnung «Zentrale Abrechnungsstelle für Sozialversicherungen» besteht mit Sitz beim Gewerbeverband Basel-Stadt ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- Art. 2. Der Verein bietet schweizweit eine zentrale Abrechnungsstelle für Sozialversicherungen insbesondere für Hauswartungen und Hauspersonal wie Reinigungskraft, Kinderbetreuung, Pflegehilfe und Gärtner sowie Temporärpersonal mit einfachster und sicherer Abwicklung und leistet damit einen Beitrag zur Bekämpfung der Schwarzarbeit.

### **Mitgliedschaft**

- Art. 3. Aktivmitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die Interesse an der Förderung zur Vereinfachung der Abwicklung von Sozialversicherungen haben.
- Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand nach schriftlicher Anmeldung.
- Art. 4. Die Mitgliedschaft kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahrs gekündigt werden. Die Kündigung muss in schriftlicher Form erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt bei Konkurs.
- Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand abschliessend. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen; er kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

## Mittel und Haftung

- Art. 5. Die Einnahmen des Vereines stammen aus<sup>1</sup>:
- Administrationskosten für die Verwaltung
  - Subventionen von Bund, Kanton und Gemeinden
  - Spenden, Beiträgen und Zuwendungen von Privaten, Firmen, Verbänden, Stiftungen und weiteren Institutionen
- Art. 6. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## Organisation

- Art. 7. Organe des Vereines sind:
- die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand
  - die Geschäftsstelle
  - die Revisionsstelle
- Art. 8. Die Mitgliederversammlung wird einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal jährlich. Die Einladung hat schriftlich unter Angabe der Traktanden mindestens drei Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Kompetenzen:

1. Wahl des Vorstandes und des Präsidenten/der Präsidentin
2. Wahl der Revisionsstelle
3. Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget
4. Entlastung des Vorstandes
5. Festlegung des Mitgliederbeitrages
6. Änderung der Statuten
7. Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Der Präsident oder die Präsidentin hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

---

<sup>1</sup>Die Mitgliederbeiträge wurden anlässlich der Mitgliederversammlung vom 23. Mai 2008 als Einnahmen des Vereins aus den Statuten gestrichen.

- Art. 9. Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen. Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte des Vereins, soweit diese nicht der Geschäftsstelle übertragen sind, und kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Die individuelle Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen, soweit die Vertretung nicht der Geschäftsstelle übertragen ist. Er regelt die Zeichnungsberechtigung und kann ein Geschäftsreglement erlassen.
- Art. 10. Der Vorstand arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich. Spesen werden vergütet.
- Art. 11. Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle, die vom Gewerbeverband Basel-Stadt besorgt wird. Die Rechte und Pflichten der Geschäftsstelle können in einem Vertrag festgelegt werden. Die Geschäftsstelle ist insbesondere für die Ausgabe und Einziehung von Vorauszahlungs-Schecks der Auftraggeber, die Abrechnung der verschiedenen Sozialversicherungen für die Arbeitnehmenden der Auftraggeber sowie die Erstellung und Aushändigung von Jahresabrechnungen an die Auftraggeber verantwortlich. Sie führt einen Kundenstamm und erledigt alle mit den Abrechnungsfragen in Zusammenhang stehenden administrativen Arbeiten. Sie nimmt ausserdem die Funktion einer zentralen Anlaufstelle für die Auftraggeber zur Beratung und Abwicklung wahr.
- Art. 12. Die Rechnungsrevision prüft die Jahresrechnung und Bilanz. Sie erstattet der Mitgliederversammlung Bericht. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

## **Auflösung des Vereins**

- Art. 13. Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder, die mindestens 1/2 der stimmberechtigten Mitglieder umfasst, beschlossen werden.
- Art. 14. Das Vereinsvermögen ist einem gemeinnützigen Zweck mit ähnlicher Zielsetzung zu übergeben.

Genehmigt an der Mitgliederversammlung vom 15. Juni 2005. Geändert an der Mitgliederversammlung vom 13. Mai 2011 (Name und Zweck, Art. 2).